

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6386**

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 08.07.2016

gez. Dr. Philipp Nimmermann

1. Juli 2016

Verwaltungsvereinbarung über die Benutzung der Landesunterkunft für Asylsuchende in Bad Segeberg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Aufnahme, Unterbringung und Integration Asylsuchender stellt die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland in vielerlei Hinsicht vor große Herausforderungen. Während die Freie und Hansestadt Hamburg aufgrund ihres eng begrenzten Gebietes Unterstützungsbedarf bei der Unterbringung von Asylsuchenden hat, verfügt Schleswig-Holstein gegenwärtig über eine Liegenschaft, die aufgrund aktuell rückläufiger Zugangszahlen derzeit nicht benötigt wird.

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haben daher eine Verwaltungsvereinbarung entworfen, mit der Schleswig-Holstein Hamburg über einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren bei der Erstaufnahme von Asylsuchenden unterstützt. Hierfür wird die Landesun-

terkunft für Asylsuchende in Bad Segeberg der Freien und Hansestadt Hamburg gegen Kostenerstattung für die vorübergehende Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Hamburger Asylsuchenden zur Verfügung gestellt.

Während der Unterbringung in Bad Segeberg ist Schleswig-Holstein für diese Asylsuchenden zuständig. Aufnahme, Versorgung und Betreuung richten sich nach den in Schleswig-Holstein geltenden Grundsätzen. Für ausländerrechtliche Angelegenheiten bleibt Hamburg aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthalts weiter zuständig. Vor einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren erfolgt die Rückverteilung nach Hamburg. Hiermit endet die Zuständigkeit Schleswig-Holsteins. Die Verwaltungsvereinbarung wird zeitnah nach Information des Finanzausschusses abgeschlossen. Anlagen zur Verwaltungsvereinbarung, welche die Durchführung derselben weiter konkretisieren sollen, werden derzeit abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Söller-Winkler

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung über die Benutzung der Landesunterkunft für Asylsuchende in Bad Segeberg

Verwaltungsvereinbarung

über die Benutzung der Landesunterkunft für Asylsuchende in Bad Segeberg

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

- vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport (BIS)

und

dem Land Schleswig-Holstein

- vertreten durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die BIS und das MIB kooperieren bei der Erstunterbringung von Asylsuchenden. Im Rahmen der Kooperation wird die BIS die Unterkunft des Landes Schleswig-Holstein in 23795 Bad Segeberg, Marderstieg 2, 4 und 6 sowie Jaguarring 11, 13, 15, 17, 19 und 21 (ehemalige Lettow-Vorbeck-Kaserne) als Wohnaußenstelle der Hamburger Aufnahmeeinrichtung benutzen. Unterzubringenden Asylsuchenden wird dabei nach kurzer Erstaufnahme in dem Ankunftszentrum in Hamburg eine Unterkunft in der Wohnaußenstelle zur Verfügung gestellt, die von diesen im Rahmen der asylverfahrensrechtlichen Wohnverpflichtung zu nutzen ist. Die vorübergehende Unterbringung in Schleswig-Holstein führt zu keiner länderübergreifenden Umverteilung der betroffenen Personen.

§ 1 Benutzung der Landesunterkunft

Die Landesunterkunft (LUK) hat eine Gesamtkapazität von nominell 1.500 Plätzen, die durch das MIB für die BIS zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Entscheidung über die Unterbringung, Aufenthaltsdauer, Transfer

- (1) Die Entscheidung über die vorübergehende Unterbringung der in § 1 genannten Asylsuchenden in der LUK trifft eine von der BIS bestimmte Stelle nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Sie teilt diese dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein (Landesamt) durch An- oder Abmeldung der betreffenden Personen mit. Anmeldungen dürfen die Anzahl der tatsächlich belegbaren Plätze nicht überschreiten.
- (2) Die Aufenthaltsdauer beträgt bei den Asylsuchenden maximal sechs Monate. Kinder im schulpflichtigen Alter, die nach Feststellung in Sprache und Schrift bereits den Anforderungen des Regelschulbetriebes entsprechen, werden mit ihren Familienangehörigen umgehend abgemeldet, um eine Beschulung in der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermöglichen.
- (3) Eine von der BIS bestimmte Stelle ist zuständig für die Durchführung und Finanzierung des Transfers der aufgrund dieser Vereinbarung in der LUK unterzubringenden Asylsuchenden. Die Rückreise der vorgenannten Personen in die Freie und Hansestadt Hamburg organisiert das Landesamt. Die Kosten hierfür werden der BIS gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Den aufgrund dieser Vereinbarung in der LUK untergebrachten Asylsuchenden wird der Aufenthalt im Bezirk der Ausländerbehörde des Kreises Segeberg erlaubt.
- (5) Für ausländerrechtliche Angelegenheiten, insbesondere solche des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie für verfahrensbedingte Entscheidungen des Asylgesetzes (AsylG), bleibt die BIS aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthalts der Asylsuchenden in der LUK zuständig, da dieses der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient. Alles weitere bleibt einer gesonderten Verfahrensabsprache vorbehalten.
- (6) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die fachärztliche Versorgung in Bad Segeberg ausreicht, um die Bewohner der LUK in gleichem Maße wie die sonstige Bevölkerung in Bad Segeberg ärztlich zu behandeln.

§ 3 Unterbringung, Versorgung und Betreuung

- (1) Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der aufgrund dieser Vereinbarung in der LUK unterzubringenden Asylsuchenden erfolgt durch das Landesamt oder in dessen Auftrag durch Dritte. Bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte stellt das Landesamt die Einhaltung vereinbarter Leistungen durch den oder die Dritten sicher.
- (2) Zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung werden folgende Leistungen erbracht:
 1. Betrieb einer Außenstelle des Landesamtes mit 10 Mitarbeitern
 2. Vorhalten einer angemessenen Polizeidienststelle
 3. Soziale Beratung und Betreuung,
 4. Bereitstellung einer Unterkunft,
 5. Verpflegung mit drei Mahlzeiten täglich,
 6. Versorgung mit Hygieneartikeln in Form von Sachleistungen,
 7. Versorgung mit Bekleidungshilfen in Form von Sachleistungen,

8. Auszahlung von Taschengeld gemäß Festlegung durch die BIS und Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (einschließlich Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG),
 9. Einrichtung von Waschelegenheiten für die persönliche Kleidung der Asylsuchenden,
 10. Vorhaltung einer hausärztlichen Versorgung,
 11. Notwendige Fahrt- und Dolmetscherleistungen,
 12. Bereitstellung von Sport- und Freizeitmöglichkeiten,
 13. Verständigungshilfe, Kinderbetreuung und Freizeitgestaltung, Beratung (Orientierungshilfen),
 14. Führung von Anwesenheitsnachweisen,
 15. Zustellung von Dokumenten und Postsendungen,
 16. An- und Abmeldung bei der zuständigen Meldebehörde,
 17. Mitwirkung des Landesamtes bei Verwaltungsaufgaben,
 18. Angemessene Ausstattung der Unterkunftsräume,
 19. Wachschutz und Einlasskontrolle, die Mindestanforderungen an die Wachdienstunternehmen und Nachunternehmer werden in einer gesonderten Anlage festgehalten,
 20. Zurverfügungstellung, Bewirtschaftung, Pflege und Instandhaltung der Liegenschaft, der Gebäude und der Container sowie die Instandsetzungsmaßnahmen nach Auszug
 21. Durchführung der notwendigen Vergabe- und Abrechnungsverfahren durch das Landesamt
 22. Herrichten der Infrastruktur für Stromversorgung, Regen- und Abwasserentsorgung zur Beschleunigung und Verbesserung der Abwasser- und Regenwasserfunktionalität
- (3) Schleswig-Holstein gewährleistet für schulpflichtige Kinder, die nicht unter § 2 Absatz 2 fallen, einen Unterricht mit dem Schwerpunkt Sprachförderung. Art und Umfang der Durchführung regelt das Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die BIS hat die im Rahmen der Leistungserbringung nach § 3 entstehenden Fixkosten für die von ihr gebuchten Plätze und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme zu erstatten, variable Kosten werden je nach Inanspruchnahme erstattet. Eine Aufstellung nach Kostenarten erfolgt in einer separaten Anlage.
- (2) Bei Bedarf kann die BIS Einblick in folgende kalkulationsrelevante Dokumente nehmen:
 1. Berechnung der Kosten und Ausgaben der Haushaltsplanung des Landesamtes in Bezug auf die LUK Bad Segeberg,
 2. Vertrag mit Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der IT-Anbindung der Landesunterkunft in der aktuellen Fassung.

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) Die BIS leistet monatliche Vorauszahlungen an das Land Schleswig-Holstein, auf der Grundlage der zu erwartenden Kosten. Quartalsweise findet zur Anpassung der Monatszahlungen eine Spitzabrechnung durch das Landesamt statt. Das Landesamt übersendet diese mit einer Übersicht über die Belegungszahlen zur Prüfung an die BIS.
- (2) Die Jahresabrechnungen erfolgen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das Vorjahr. Die Medienversorgung wird separat innerhalb des ersten Quartals abgerechnet. In diesen Jahresabrechnungen wird der Erstattungsanspruch des Landesamtes aus der Summe der bestätigten Monatsabrechnungen gebildet und der auf das Abrechnungsjahr entfallenden Summe der Vorauszahlung gegenübergestellt. Nachforderungen des Landesamtes sind binnen zwei Wochen auszugleichen. Guthaben können nach Wahl der BIS auf zukünftige Forderungen aus dieser Verwaltungsvereinbarung angerechnet oder binnen zwei Wochen an die BIS ausgezahlt werden. Sollte sich diese Zahlungsweise bewähren, kann auch zukünftig im Einvernehmen auf eine jährliche Abrechnung umgestellt werden.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung des Kostenerstattungsverfahrens erfolgt in einer separaten Anlage.

§ 6 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Für den Fall, dass die Verwaltungsgerichte oder andere Gerichtsbarkeiten in Schleswig-Holstein für Verfahren der aufgrund dieser Vereinbarung in der LUK untergebrachten Asylsuchenden zuständig sind, wird die Freie und Hansestadt Hamburg den erforderlichen Ressourcenausgleich vornehmen.

§ 7 Verfahrensabsprachen

Das Landesamt kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der BIS in besonders begründeten Einzelfällen Asylsuchende nach Hamburg zurückführen. Zur Durchführung der Nutzung der LUK treffen im Übrigen die von der BIS bestimmten Stelle und das Landesamt schriftliche Verfahrensabsprachen und aktualisieren diese bei Bedarf. Das Landesamt teilt der BIS täglich mit, wie viele Plätze der Gesamtkapazität tatsächlich belegbar sind. Das Nähere hierzu regelt die Verfahrensabsprache.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung, Verlängerung der Laufzeit, Kündigungsfrist

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2016 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 14. Juli 2018.
- (2) Zahlungsverpflichtungen der BIS entstehen mit der tatsächlichen Belegbarkeit der LUK mit Asylsuchenden. Das MIB verpflichtet sich, die BIS spätestens 14 Tage vor Feststellung der Belegbarkeit hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Vereinbarung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die andere Vertragspartei erheblich gegen vereinbarte Verpflichtungen verstößt.

Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

- (4) Ist die Nutzung der Aufnahmeeinrichtung infolge unvorhersehbarer Ereignisse, für die die Vertragspartner kein Verschulden trifft, zumindest teilweise unmöglich, sind die Vertragsparteien von den sich aus dieser Verwaltungsvereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten insoweit befreit. Die von der BIS bestimmte Stelle und das Landesamt werden in diesem Fall eine Notfallkonzeption erstellen.

Datum

Datum

Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Senat

Der Minister für Inneres und

Der Senator für Inneres und Sport

Bundesangelegenheiten